Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 034
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 05. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Januar 2021)

zum Thema:

Sammelgnadenerweis, Weihnachts-Freigänge und steigende Corona-Zahlen in Berliner JVAs

und **Antwort** vom 22. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26034
vom 5. Januar 2021
über Sammelgnadenerweis, Weihnachts-Freigänge und steigende Corona-Zahlen in Berliner JVAs

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Teilweise bezugnehmend auf Drucksache 18/25440.

Zum Ende des Jahres tritt wie Medien vermelden[1] die sog. „Weihnachtsamnestie“ in Kraft, d.h. die vorzeitige Entlassung von Häftlingen mit „guter Führung“ zum Jahresende. Gleichzeitig ist von steigenden Corona-Zahlen in Berliner Gefängnissen zu lesen.[2] Es wäre im Corona-Jahr 2020 nicht das erste Mal, dass der Justizsenator vorzeitig Gefangene entlässt. So berichteten Medien bereits im Juni 2020 von einem “Corona-Gnadenerlass” des Justizsenators.[3]

1. Hat die Entscheidung zum aktuellen Sammelgnadenerweis zum Jahresende auch etwas mit den neuerlichen Corona-Ausbrüchen in Berliner Justizvollzugsanstalten zu tun und der damit einhergehenden Reduktion von Haftkapazitäten?

Zu 1.: Der Sammelgnadenerweis zum Jahresende steht in keinem Zusammenhang mit dem Pandemiegeschehen.

2. a) Wie hoch sind die aktuellen Zahlen (Dezember 2020) zu Sars-Cov-2-Infektionen in den Berliner Justizvollzugsanstalten (Gefangene und Bedienstete)?
b) Wie hoch waren die Sars-Cov-2-Infektionszahlen von März (bzw. seit Erfassung) bis Dezember 2020 in den Berliner Justizvollzugsanstalten (Gefangene und Bedienstete)?

Zu 2 a): Zum Stichtag 30. Dezember 2020 waren neun Gefangene und 35 Bedienstete der Berliner Justizvollzugsanstalten mit SARS-CoV-2 infiziert.

[1] https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2020/12/berlin-brandenburg-gefangene-weihnachtsamnestie-entlassen.html

[2] https://www.tagesspiegel.de/berlin/nach-covid-ausbruch-in-berliner-gefaengnis-eine-isolation-nach-dem-freigang-waere-sinnvoll/26737240.html

[3] vgl. Drucksache 18/25440

Zu 2 b): Seit Beginn der Erfassung im März 2020 bis einschließlich 30. Dezember 2020 wurden in den Berliner Justizvollzugsanstalten insgesamt 67 Gefangene und 97 Bedienstete mit einer bestätigten Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt.

3. Freigänge von Gefangenen (s. Fußnote 2)
a) Wie genau ist ein Freigang von Gefangenen zu Weihnachten ausgestaltet? Bitte detailliert angeben, z.B.: Dauer des Freigangs, in welchem Umkreis einer JVA, etwaige Auflagen, Voraussetzungen, Sicherheitsmaßnahmen etc.
b) Werden Freigänger und auch Gefangene, die vom o.g. Sammelgnadenerweis profitieren, vor ihrem Freigang / ihrer Entlassung auf Sars-Cov-2 getestet?
c) Wie bewertet der Senat die geplanten Weihnachts-Freigänge von Gefangenen und den o.g. Sammelgnadenerweis in Anbetracht der steigenden Corona-Zahlen in den JVAs, auch mit Hinblick auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung der Normalbevölkerung durch möglicherweise infizierte Freigänger bzw. vorzeitig entlassene Häftlinge?

Vorbemerkung zu 3.: Da die Fragestellung auf einen Bericht der Tageszeitung „Der Tagesspiegel“ Bezug nimmt, in dem der Begriff des Freiganges nicht im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 4 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) als die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt, sondern synonym für selbständige Lockerungen im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 StVollzG Bln (unbegleiteter Ausgang, Langzeitausgang und Freigang) Verwendung findet, verhalten sich auch die folgenden Ausführungen zu selbständigen Lockerungen gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 StVollzG Bln.

Zu 3 a): Aus Anlass der Pandemie werden selbständige Lockerungen derzeit aus Anstalten des geschlossenen Vollzuges nur aus besonders gewichtigen behandlerischen Gründen gewährt und bleiben damit die absolute Ausnahme. Auch über die Weihnachtsfeiertage wurde von dieser Prämisse nicht abgewichen.

Aus den Bereichen des offenen Vollzuges werden selbständige Lockerungen hingegen weiterhin nach den gesetzlichen Vorgaben gewährt. Die Gewährung von Lockerungen setzt dabei grundsätzlich ein bestimmtes Maß an Vereinbarungsfähigkeit, Pflichtbewusstsein und Selbstdisziplin voraus, was angesichts der geltenden Pandemielage auch und gerade eigen- und fremdverantwortliches Verhalten im Hinblick auf das gegenwärtige Infektionsgeschehen einschließt. Weihnachtsfeiertage als solche sind hingegen kein Grund, Gefangenen, die den gesetzlichen Eignungskriterien für Lockerungen nicht entsprechen, dennoch solche zu gewähren.

Die konkrete Ausgestaltung von Lockerungen (Dauer, Auflagen, Sicherheitsvorkehrungen, etc.) sind von dem jeweiligen individuellen Einzelfall abhängig. Eine statistisch auswertbare Erfassung findet insoweit nicht statt.

Darüber hinaus wurden verschiedene Vorkehrungen getroffen, um möglichst zu verhindern, dass SARS-CoV-2 bei Rückkehr aus einer Lockerung in die Haftanstalt hineingetragen wird. So werden beispielsweise Personen, denen ausnahmsweise aus gewichtigen behandlerischen Gründen selbständige Lockerung aus dem geschlossenen Vollzug gewährt werden, bei Rückkehr in die Haftanstalt grundsätzlich mittels PCR-Test auf SARS-CoV-2 getestet.

Zu 3 b): Gefangene werden vor Verlassen der Justizvollzugsanstalt, sei es im Rahmen einer Lockerung, sei es aufgrund einer Haftentlassung, nicht eigens auf SARS-CoV-2 getestet.

Zu 3 c): Die Gefahr, dass sich Gefangene innerhalb einer Berliner Justizvollzugsanstalt mit SARS-CoV-2 anstecken und die Infektion nach außen tragen, ist gering. Insoweit wird auch auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Ein relevantes – über das allgemeine Maß hinausgehendes – Risiko für die Allgemeinheit, das gegebenenfalls auch entsprechende Testungen der Gefangenen vor Verlassen der Anstalt rechtfertigte, besteht daher nicht.

Berlin, den 22. Januar 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung